

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.			Thermometer.			Hygrometer.			Witterung.
	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend.	
	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	℞. ℞.	
Nov. 26	27 11	27 11	27 11	— 4	— 7	— 6	— 52	— 54	— 50	Nebel
27	27 11	27 11	27 11	— 5	— 6	— 8	— 60	— 60	— 57	Trüb
28	27 11	27 11	28 —	— 6	— 7	— 8	— 48	— 49	— 3	Trüb
29	28 —	28 —	28 1	— 2	— 6	— 6	— 31	— 32	— 26	Schön
30	28 1	28 1	28 1	— 2	— 7	— 7	— 36	— 40	— 35	Schön
Dez. 1	28 1	28 1	28 1	— 4	— 4	— 3	— 35	— 30	— 28	Schön
2	28 —	28 —	27 11	— 2	— 5	— 2	— 23	— 22	— 20	Schön

Gubernial-Kundmachungen.

Circulare des kaiserl. königl. k. k. österreichischen Guberniums zu Laibach. (1)

In Ansehung der Behandlung der noch zur Zeit der französischen Regierung apprehendirten theils in Laibach theils in Triest erliegenden Kontreband-Waaren.

Weg dem k. k. Hauptzolamte zu Triest, und jenem zu Laibach sind beym Einrücken der k. k. österreichischen Truppen im Jahre 1813 mehrere noch von den französischen Aufsichtsinstituten beanspruchten Kontreband-Waaren angetroffen worden, wovon ein Theil wegen des besorglichen Verderbens bereits österreichischer Seits veräußert worden ist, ein Theil aber in Triest noch in Natura vorhanden ist.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nunmehr hinsichtlich dieser Waaren und zum Theil der hierfür eingegangenen Lösungsbeträge mit hohen Rescripte vom 12. September heurigen Jahres No. 32771-83 aus Gnade zu bewilligen geruhet, daß selbe den Eigenthümern, wenn sie sich über ihr Eigenthum aufzuweisen vermögen, zurückgestellt werden dürfen, wobei jedoch betreffend die noch in Natura vorhandenen Waare nachfolgenden Modalitäten und Beschränkung bestimmt werden:

a) werden die noch in Natura vorhandenen als inländisch österreichisch anerkannten Waaren, da selbe aus Umhänden nicht gekommen sind, auf ausfälliges Verlangen vollfrey zum Rückzuge von Triest ins Inland, jedoch nur unter ämtlicher Aufsicht erfolgt.

b) Müssen die erlaubten Kolonialprodukte von den Eigenthümern bey ihrem Rückzuge pro Konsumto verzollt werden, wenn sie es etwa nicht vorziehen sollten, diese Waaren in Triest zu belassen. Was aber

c) die nach dem österreichischen Zollsysteme einzuführen verbotenen Waaren betrifft, wird derselben Einfuhr nicht gestattet. Uebrigens

d) versteht es sich von selbst, daß das k. k. österreichische Verorium für den — noch unter der französischen Regierung etwa sich ergebenden Abgang den Parteyen nicht haften, und nur jene Menge hier verstanden haben wolle, welche bey der k. k. österreichischer Seits erfolgten Uebernahme vermög der damals aufgenommenen ämtlichen Verzeichnisse vorgefunden worden ist. Endlich

e) daß die betreffenden Eigenthümer gehalten seyen, den ausfallenden Antheil von den für die Transportirung, Veräußerung u. s. w. dieser Waaren ab Aratio inwischen bestreitenen Auslagen zu veräußen.

Es werden demnach alle jene Parteyen, denen während der französischen Regierung einige Waaren Kontrebandmäßig abgenommen worden sind, und worüber keine Final-Entscheidung erlassen ist, von solcher hohen Hofkammer-Entschließung mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß sie sich bey der k. k. kaiserlichen Zoll- und Salzgeschäften-Administration in Laibach

nach schriftlich mit genauer Benennung und Bestimmung der abgenommenen Waaren nach Maas, Gewicht, Zahl oder übrigen Eigenschaften und Erkenntnißzeichen, mit richtiger Angabe des Tages, Monats und Jahres und des Orts, der Anhaltung, dann mit Beibringung der erforderlichen Beweise über die Anhaltung zu melden haben werden, damit derselben Eigenthumsansprüche gehörig geprüft werden mögen.

Zur Einbringung dieser schriftlichen Eingaben und respective Reklamationen wird ein dreymonatlicher Termin vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung gerechnet, festgesetzt, und dabei bestimmt, daß nach Verlauf dieser peremptorischen dreymonatlichen Zeitfrist keine weitere Reklamation mehr angenommen und beachtet, sondern mit der Berechnung pro Erario Bancali vorgegangen werden wird.

Laibach am 17. November 1818.

Karl Graf v. Szaghy,
Landes-Souverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Subernal-Rath.

Stipendien-Erledigung. (1)

Es sind drey Unterrichtsgelehrte Stipendien erlediget worden, und zwar ein Stipendium im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. M. W. für die Gymnasial-Schüler, und zwey Stipendien jedes im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. M. W. für die philosophischen Schüler, dabei jene Schüler, welche eines dieser erledigten Stipendien zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen Gesuche, die mit dem Armatidszeugnisse, mit dem Zeugnisse der überstandenen Platten, oder der geimpften Schutzpocken, dann mit dem Lauffscheine, und mit dem Sittlichkeits- und Studienzeugnisse von den letzten zwey Semestern zu belegen sind, längstens bis 10. Jänner 1819 bey diesem Subernium einzureichen haben, weil auf die später einkommenden, oder nicht gehörig belegten Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 27. November 1818.

Anton Kunstl, k. k. Subernal-Sekretär.

Privilegium. (3)

Wir Franz der Erste, Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von John Watts vorgestelt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, und Kosten eine neue Methode, die Stereotyp-Platten ohne Anwendung eines Druckes mittels des Abgusses in einer verlorenen Form von eigener Zusammensetzung herzustellen, erfunden. Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm auf diese Methode, Stereotyp-Platten herzustellen, Unsern a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen: so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, den a. u. Gesuche des John Watts zu willfahren, und ihn, seinen Erben und Testonarien ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen den zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Salizien und Lodomerien, Ungrien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszusprechen, daß er

1. eine genaue Beschreibung der von ihm erfundenen Methode Stereotyp-Platten herzustellen, einlege, welche den einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu ersinnen seyn wird.

2. Daß er selbst, nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist, seine Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Daß er sich bey der Ausübung seiner Erfindung der vollen Strenge der Zensur Vorwissen unterziehe;

4. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Methode Stereotyp-Platten herzustellen, im Wesentlichen nicht verschieden schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

5. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringe, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unserm Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Friaun und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mecklen, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Methode Stereotyp-Platten herzustellen, im Wesentlichen nachzuahmen, bey Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des John Watts verfallen seyn solle. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium die, andere aber dem John Watts zufallen und unmaßsichlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Justizamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir erasslich. Zur Urkund dessen 20. 20.

Wien den 24. August 1818.

K u n d m a c h u n g. (3)

Laut Eröffnung des k. k. Suberniums zu Zara vom 20. v. M. 3. 19886 ist die Stelle des Kammeral- und Kriegszahlmeisters in Dalmazien durch den Tod des Karl Edlen von Colonius in Erledigung gekommen.

Indem diese Stelle in Folge hoher Hofkammerverordnung wieder besetzt werden soll, so wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

a) Daß mit der besagten Dienststelle ein jährlicher Gehalt von 1400 fl. in C. M. und die Obliegenheit verbunden ist, eine Konjion von zweytausend Gulden C. M., entweder im Baaren, oder mittels einer die Pragmatikal-Sicherheit gewährenden, auf den nämlichen Betrag, und de nämliche Währung lautenden fidejussorischen Instrumentes zu leisten.

b) Sind die diesfälligen Bittgesuche bey dem Einreichungsprotokolle des Dalmatiner Suberniums bis 10. Dezember d. J. einzulegen.

c) Haben sich die Kompekteren über ihre volle Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, über ihr Alter ihren gegenwärtigen Aufenthalt, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse, und ihre Dienstleistung im R. Heische, so wie auch darüber legal auszuweisen, ob sie ledig oder Familienvater sind; endlich

d) Haben diejenigen, welche vor dieser Bekanntmachung etwa schon um diese Stelle sich bewerben, oder den obigen Anforderungen nicht entsprochen haben, ihre Gesuche hiernach zu wiederholen. Vom k. k. Subernium. Laibach den 13. November 1818.

Karl Graf v. Tuzaghy,
Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebnau,
k. k. Subernal-Rath.

K u n d m a c h u n g. (3)

Nach einer vor dem k. k. Subernium in Zara unterm 2. I. M. Zahl 21148 hierbey gemachten Mitteilung, ist bey der dortigen Land-Stelle durch die Jubilierung des k. k. Subernial-Raths und Protomedikats Herrn Bartholomäus von Battisti di San Giorgio die Subernialraths- und Protomedikatsstelle erledigt worden; womit ein jährlicher Gehalt von zweytausend Gulden nebst dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von zweytausend fünfshundert Gulden verbunden ist.

Diesigen, welche sich dießfalls in die Kompetenz zu setzen Willens sind, haben ihre Gesuche längstens bis 30. Dez. l. J. bey der dortigen Landesstelle einzureichen, und darin ausser den hiezu erforderlichen Eigenschaften insbesondere die Kenntniß der etnem Protomedicus nothwendigen Wissenschaften, und die vollkommene Kenntniß der italienischen, und auch der deutschen Sprache nachzuweisen.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 20. Nov. 1818.

Joseph v. Ajula, k. k. Subernal o Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Gesuch der Frau Maria verwitweten v. Klaffenau gebornen v. Hohenwarth als bedingt erklärten Erbin zur Anmeldung der allfälligen Verlassgläubiger nach ihrem bereits am 31. May 1814 auf seinem Gute Deursdorf im dermaligen Bezirke Thurnamhart Neussädtler Kreises verstorbenen Ehe-atten Herr Johann Nep. von und zu Klaffenau pensionirten k. k. Rath, und Kreiskommissär, die Lagsetzung auf den Ein und zwanzigsten Dezember l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf dessen Verlass zu haben vermeinen, solchen so gewiß anzumelden haben werden, als im Uibrigen sie sich die Folgen des §. 814 tes b. G. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 20. Nov. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte zu Triest wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bey demselben eine Rathsauskultanten-Stelle mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. für die hier im Lande gebornen, und von 400 fl. für die Fremde in Erledigung gekommen.

Es werden daher alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bis 15. Dezember d. J. unmittelbar bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich durch glaubwürdige Urkunden über die zurückgelegten juridischen Studien, über die bestandene Auskultanten-Prüfung, über den vollkommenen Besitz wenigstens der italienischen und deutschen Sprache und über ihre Moralität, wie auch mit allfälliger Anbringung anderer Rücksichtswürdiger Bedelfe anzuweisen.

Triest den 30. Nov. 1818.

Wentliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von der k. k. illyrischen Zollgesällen-Administration wird gegen den Schiffer Marko Bertina das nachfolgende Erkenntniß gefällt:

Nachdem aus denen von dem hungarischen Dreyßigt und illyrischen Subsidual-Zollamte Lokabey verhandelten Untersuchungsakten erhoben werden ist, daß Marko Bertina am 16. März 1816 Nachts um 9 Uhr bey alt kroatischen Pavern, Luka Dubravich, Jov Horvatic, Jakob Fortun und Misko Dumbovich gegen Zolln geholfen hat, die ihnen gehörigen 24 Megen Hirse, und 6 1/2 Megen Gerste von illyrisch-Suffel-Müldr, wo sie diese Frucht erkaufte haben, ohne vorhergehender Anmeldeung, und Offito-Verzollung, auch mit Ueberfahung dreyer andern subsidial-Zollämter nach alt kroatisch Gofche auf der Save in einem Schinafel auszuschwärzen, auf diese Ausschwärgungs-That aber bereyten worden ist, so wird Marko Bertina in Folge des 107ten und 108ten §. des Zollpatents vom Jahre 1788 zu der Schwärgungs-Rathessers-Strafe: bestehend in dem Erlage des Normal-Schätzungswertes der auszuschwärzen gehaltenen 24 Megen Hirse, und 6 1/2 Megen Gerste pr. Vierzig Gulden 52 1/2 kr. Vetroß-Wünge hiemit verurtheilt.

Nachdem aber der Schiffer Marko Bertina ungeachtet aller bisher angewendeten Nachforschungen nicht aufgefunden, ihm somit auch gegenwärtiges Straf-Erkentniß nicht zugefertigt werden konnte: So wird ihm dießes Straf-Erkentniß, mittelß dreymahliger

Einschaltung in die Laibacher Zeitungsblätter mit dem Besatze zur Kenntniß gebracht, daß ihm zu Ergreitung der gesetzlichen Rekurs-Mittel ein dreymonathlicher Termin bestimmet eingedruckt werde, daß, wenn er sich binnen drey Monaten vom Tage der letzten Einschaltung in diese Zeitungsblätter nicht meldet, sodann ohne weiteres nach den bestehenden Vorschriften mit dem in Rede stehenden Kontrobandenfall vorgegangen werden wird.
Laibach am 21. Nov. 1818.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von der k. k. illyrischen Zollgesellen-Verwaltung werden wider den Jakob Majeran aus Drosbraule, ansässigen Unterthan der Bezirks Herrschaft Sessana, die bey demselben am 27. August d. J. außer Weißberg ohne Zoll-Legitimazion herretlenen, und gestäubigermassen ohne Anmeldung und Zollentrichtung von Triest eingebrachten drey Maß Bolagneser Brandwein, 5 1/2 Pfund Kaffee, und 6 1/2 Pfund Zucker, in Gemäßheit des 13, 86, 87, 95 und 100ten Absatz der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 dann zu Folge der illyrischen Subernal-Straf-Verschärfungs-Kurrende vom 29. July 1814 nicht allein in Verfall gesprochen, sondern Jakob Majeran wird auch noch zum Erlage des zweyfachen Normal-Schätzungs-Werthes vom Kaffee mit Eiß Sulken, und des zweyfachen von dem Sachverständigen erkannten Werthes vom Zucker mit Sechs Gulden 30 kr. zusammen mit Siebenzehn Gulden 30 kr. Metallselb verurtheilt.

Dem Jakob Majeran steht es jedoch frey, innerhalb der Frist von drey Monaten, von dem Tage der letzten Einschaltung der gegenwärtigen Notion in dieses Intelligenzblatt gerechnet, entweder im Wege der Gnade zu recurriren, oder in jenem des Rechtes die k. k. illyrische Kammerprokurator bey dem k. k. Laibacher Stadt- und Landrechte aufzufordern.

Nach unbenützter Verstreichung der gedachten Frist von drey Monaten, wird nach Vorschrift vorgegangen werden.

Laibach am 25. Nov. 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

Fourage-Lieferungs-Lizitation für das k. k. Militär-Geslacht zu Ossiach.

Das hohe Illyrisch-Innerösterreichische General-Kommando hat mit Verordnung vom 6. d. M. den Ankauf von 1000 Mezen Haber, 4000 Zentner Heu, und 800 Zentner Stroh bewilliget; zu deren Lieferung eine Lizitation auf den 10. Dez. d. J. zu Wiltsch hiermit angefügt wird.

Auf ausdrücklichen Auftrag der obbesagten hohen Stelle sind folgende Lizitations-Bedingnisse im Voraus bekannt zu machen:

1. Die Einlieferung dieser Fourage hat zu geschehen, wie folgt:

Im Monat	Nach Ossiach			Nach Arnoldstein		
	Haber	Heu	Stroh	Haber	Heu	Stroh
	Mezen	Zentner		Mezen	Zentner	
December 1818	180	600	—	140	—	—
Januar 1819	230	600	—	160	—	—
Februar —	170	700	—	120	—	—
März —	—	800	200	—	—	—
April —	—	800	250	—	—	—
May —	—	500	250	—	—	100

2. Die Licitation wird für jede Station und für jeden Artikel absondert vorgenommen.
 3. Die nach Ossiach erforderlichen Quantitäten können theils nach Ossiach, theils nach Willach oder Feldkirchen, die für Arnoldstein bestimmten Antheile nach Willach oder Arnoldstein geliefert werden; jeder Licitant muß sich aber erklären, in welchen dieser vier Orte er seine Lieferung zu stellen sich erbietet.

4. Jeder Licitant hat vor der Licitation eines Artikels, ein Neugeld, welches in 5 Prozent von dem Werthe des Artikels nach dem tausenden Willacher Wochenmarktpreis besteht, an die Licitationskommission zu erlegen. B. B. wenn die für Ossiach zu licitirenden 530 Wagen Haber nach dem letzten Marktpreis 1 fl. 10 kr. Wagen kosten, folglich der ganze Haber 530 fl. werth wäre, so wäre das 5 procentige Neugeld für die Haberlicitation mit 29 fl. zu entrichten, und so weiter bei jedem Artikel zu verfahren.

5. Das Neugeld wird am Ende der Licitation demjenigen, der keine Lieferung erstrebt, folglich zurückgegeben, bey dem Erleher aber wird es à Conto seiner Lieferungscaution zurückbehalten.

6. Die Caution muß von jedem Licitations-Erleher oder Kontrahenten an die Licitations-Kommission eingehändigt werden, und hat in dem vierprocentigen Betrage seiner ganzen Lieferung zu bestehen.

Statt des Neugeldes und der Caution können aber auch gehörig legalisirte und auf bestimmte Summen lautende Gutshaltungs-Urkunden von Herrschaften und Obrigkeiten angenommen werden.

7. Die Lieferung eines und des andern wird dem Mindestfordernden angehören, und der Licitationspreis eines jeden Artikels darf den letzten Willacher Wochenmarktpreis nicht übersteigen. Endlich wird

8. dem Kontrahenten für die jedesmonatliche Lieferung die gleich baare Bezahlung zugesichert. Und

9. kann die Lieferung erst nach erfolgter hoher Bestätigung des Licitationsprotokolls vor sich gehen.

Liebhaver wollen sich am 10. Dezember früh um 8 Uhr in Willach einfänden.

Ossiach den 25. Nov. 1818.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaften Kostenbrunn und Unte nithurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Kayserl. Rathw. Gregor Zunder von Grasse wegen schuldigen 43 fl. 37 kr. sammt Superexpensen in die executive Feilbietung der zu Grasse gelegenen, der Platz Laibach sub Urb. No. 109 113 zinsbaren Reusche, und der dahin sub Urb. No. 101 112 zinsbaren, zu St. Martin gelegenen 14141 Kaufschuhube — beyde auf 727 fl. gerichtlich geschätzt — gewidmet worden. Da man hiezu 3 Feilbietungs-Tagsakungen als die erste auf den 30. Okt., die zweyte auf den 26. Nov. und die dritte auf den 22. Dec. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt hat, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagsakung Niemand den Schätzungswerth oder darüber bieten sollte, bey der dritten Feilbietungs-Tagsakung diese Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden, so werden alle Kauflustigen hiezu zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dieß dilligen Licitations-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 18. Sept. 1818.

Weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungs-Tagsakung ist ein Anbot gemacht worden.

Feilbietungs, Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Egg, bey Vodgersch wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Apollonia Jaksich von Traslau aus Steyern, wider Thomas Ubel von Oberkofese wegen an Erbtheil behaupteten 30 Kronen zu 1 fl. 59 kr. gerechnet sammt 5 o/o Zinsen seit Bartholmá 1817 und Gerichtskosten in die executive Feilbietung der dem

Thomas Kubel gehörigen zu Oberkofese in der Pfarre Moroitsh in diesem Bezirke sub Urbs No. 28 vorkommenden dem Gute Wartenberg diensthöhen über Abzug der Gaben auf 265 fl. — gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsböden, und hiezu 3 Termine der erste auf den 12. Okt., der zweyte auf den 11. Nov. und der dritte auf den 12. Dez. 1818 jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Oberkofese mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagsetzung gedachte Realitäten, und Gebäude, um den Schätzungserwerb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Feilbietungs-Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hindanngegeben werden würden, in Folge dessen werden alle Kaufwilligen sowohl, als auch die vermeintlichen Ansprecher an den obbestimmten Tagen im Orte Oberkofese zu erscheinen mit der Erinnerung vorgeladen, daß die Verkaufs-Bedingnisse, und die Schätzung in der hierortigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Herrschaft Egg ob Vodnetsch am 21. Sept. 1818.

Anmerkuna. Bey der ersten und auch zweyten Feilbietungs-Tagsetzung hat sich kein Kaufwilliger gemeldet.

V e r k a u f s b e s t i m m u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht: Es sey die Wittwe Frau Maria Anna Kostarowicz gebörne Altischer gebürtig von Wipbach am 2. Oktober l. J. dahier in dem Hause des Herrn Dominikus Zornul, ohne irgendwelche Anordnung mit Hinterlassung eines auf 543 fl. 19 kr. inventirten Vermögens verstorben. Da die Erben von Verichte unbekannt sind, so werden diejenigen, welche zu dieser Verlassenschaft einen Erbanspruch haben, oder zu haben vermeinen, auf Ansuchen des diesfälligen Präsidialschaffs-Kurators Herrn Jakob Ueschitsch hiermit erinnert, daß sie sich binnen einem Jahre, und 6 Wochen, das ist längstens bis dritten Dezember 1819 als dem zur Abhandlung festgesetzten Tag bey der hierortigen Abhandlungsbehörde so gewiß zu melden haben, als widrigens der Verlass als erblös erklärt, und nach damit nach Vorschrift des 760 §. des all. bürgerl. Gesetzbuches verfahren werde.

Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 2. Nov. 1818.

K o n k u r s - E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Verichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte in diesem Bezirke befindliche, beweglich und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Valentin Sorka von Semons gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an den erstgenannten Verstorbenen eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert bis 29. Dez. l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer so vielen Klage wider den aufgestellten Vertreter Herrn Joseph Berka bey diesem Verichte also gewiß einzureichen, und in dieser sich nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, vermög dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie sich auch ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuldung hindert des Kompensations-Eigenthums- oder Pfandrechts das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 23. Nov. 1818.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Socklar Wald- und Rentmeister der Herrschaft Senofersich als Cessionar des Herrn Reichsfürsten Franz Seraphin v. Porzia wegen ihm

Schuldigen 881 fl. 9 3/4 fr. M. W. c. s. c. die neuerliche Feilbietung der dem Beklagten Anton Sannaber von Rosguri gehörigen, und auf 2310 fl. M. W. geschätzten Realitäten, als: die 1/4 Hube in Rosguri sub Urb. Nr. 15, die 1/4tel Hube zu Urabtsche sub Urb. Nr. 30, die 1/2 Hube sub Urb. Nr. 32, die 1/2 Hube sub Urb. Nr. 33, die 1/24 Hube sub Urb. Nr. 35 und die 1/24 Hube sub Urb. Nr. 36 sammt allen An- und Zugehör alles der Herrschaft Scholetsch dienstbar im Wege der Execution, und gegen gleich baare Bezahlung bewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, nämlich für den ersten der 31. Dec. d. J. und für den zweyten der 30. Jänner, dann für den dritten der 1. März 1819 mit dem Befehle bestimmt worden, daß wenn die gebachten Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, so werden die Kauflustigen, so als auch die mitintabulirten Gläubiger an besagten Tagen jedesmahl um 10 Uhr Vormittag hiezu in des Schulners Wohnung zu Rosguri zu erscheinen, vorgeladen, und können die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse mittelst hieramts einsehen.

Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 18. Nov. 1818.

Feilbietung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Münkendorf wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Wotfahng als Custode des Franz Humar in die öffentliche Feilbietung der dem unter der Kuratel des Lorenz Schagar stehenden Jakob Kacher von Tscherna gehörigen, dem Gute Habbach unter Rest. Nr. 144 dienstbaren zu Tscherna unter Conf. Nr. 4 behaupteten Kaufsch, und des eben demselben gehörigen, auch dem Gute Habbach dienstbaren zu Tscherna unter Conf. Nr. 5 befindlichen Hauses wegen behaupteten 109 fl. c. s. c. im Wege der Execution gewilligt, und zur Vornahme derselben, die Tagsatzung auf den 12. Jänner, 9. Februar und 9. März k. J. mit dem Befehle angeordnet worden, daß die feilgebotenen Realitäten, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, und der intabulirte Gläubiger Franz Trautsch von Stein eingeladen, an den obbestimmten Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr vor dieses Gericht zu erscheinen, wo inzwischen die Litigations-Bedingnisse eingesehen werden können. Bezirksgericht Staatsherrschaft Münkendorf am 27. Nov. 1818.

Nachricht. (2)

Die vorhin Werlische lezthin Dr. Johann Reppitsch'sche Heuschuppe sammt dem dazu gehörigen eingewiesenen Grabterrain ist aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere ist am deutschen Plage No. 203 im ersten Stocke zu erfahren.

Nachricht. (2)

Es sind 5 Stücke Kerschenrothe Samaschkene Spolier zur Verzierung der Kirchen in billige Preise zu verkaufen; Liebhaber belieben selbe in dem Hause No. 167 am alten Markte einzusehen.

Nachricht. (3)

Unterzeichneter macht dem verehrenben Publ'kum bekannt, daß er nunmehr, da er zu Obstat eine neue Orgel verfertigt und damit zu Ende ist, seine Wohnung in Zickwitz Haus No. 32 aufgeschlagen, und empfiehlt sich um geneigten Zuspruch,

Johann Gottfried Kunath,
Orgel- und Instrumentenmacher.

Vermischte Verlautbarungen.

K. k. Marine.

Artillerie - Direktion.

Lizitations - Ankündigung.

Nachdem der Hochlöbliche Hofkriegsrath die Bewilligung zur Veräußerung mittelst öffentlicher Versteigerung der nach benannten, zum fernern Gebrauche der k. k. Marine-Artillerie-Intendenz unanwendbar gewordenen Verarriot-Effekten, welche sich in den im Innern des k. k. Marine-Bezugses gelegenen Magazinen der besagten Intendenz befinden, ertheilte; so bringt die k. k. Marine-Artillerie-Direktion hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß man am 15. des kom. werden Decembers d. J. um 10 Uhr in der Frühe in dem gewöhnlichen Sitzungs-Saale des Administrations-Rathes der k. k. Marine zur Veräußerung der besagten unbrauchbaren Effekten schreiten werde, welche denjenigen überlassen werden, der den Meistbot über die unten angeführten Schätzungspreise, welche man in dem am Fuße folgenden Ausweise zur Bequemlichkeit der Acquirenten in 5 Lose theilte, machen wird.

B e d i n g u n g e n.

1. Die an sich gebrachten Effekten werden auf Kosten und Gefahr des Ersiehers aus den Magazinen der obbelobten k. k. Intendenz bezogen.

2. Dieselben werden nicht früher übergeben und ausgefolgt werden, als der Ersieger den vollständigen Betrag dafür in die Kasse der k. k. Marine, in der bey der öffentlichen Versteigerung festgesetzten Art, wird abgeführt haben.

3. Die Zahlung wird in klingender Münze, jedoch Kupfer ausgenommen zu geschehen haben.

4. Die Hebung, und Transportirung der Effekten aus dem k. k. Zeughause wird von dem Käufer in den ersten fünfzehn Tagen nach erfolgter Besichtigung des löblichen k. k. Marine-General-Kommando, bewirkt werden müssen.

5. Der Acquirent wird die in dem unten folgenden Ausweise nach Loos angeführten Summen in Konventions-Münze in die Hände der obbenannten Intendenz als Vergeld erlegen müssen, welche, wenn der Käufer die obermähnten Bedingungen, und seinen Kontrakt nicht zuhalten würde, dem allerhöchsten Verarriot heimfallen werden, übrigens solche auch bey der Zahlung des ersandenen Loses verwendet werden können.

6. Der Verkauf wird für das Verarrium von dem Zeitpunkte als der Käufer den Kontrakt unterschrieben haben, der Kauf aber für den Käufer vom Tage der von dem löblichen k. k. Marine-Kommando herabgelassenen Besichtigung, als gültig angesehen werden müssen.

7. Falls der Käufer den abgeschlossenen Kontrakt nicht zuhalten würde, so wird er nebst dem Verluste der als Verarrium erlegten Verträge alle Verlusten, Schäden u. d. gl. welche das Verarrium zur Erlangung einer zweiten Versteigerung zu bestreiten bewilliget wäre, zu erlegen haben, zu welchem Ende derselbe mit allen seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern wird gut stehen müssen.

8. Sobald der Acquirent den Kaufkontrakt unterschrieben haben, wird er unter keinem Vorwande eine Beschwerde führen dürfen, zu deren Befreyung der Hofkriegsrath freygestellt wird, sich an den Herrn ersten Marine-Artillerie-Intendenten zu wenden, um die zum Verlaufe angelegten Gegenstände vor dem Tage der Versteigerung persönlich zu besichtigen, da später keine Entschuldigungen dicsfalls ergriffen werden.

(Zur Beilage Nro 97.)

Cl. sification der zu verkaufenden Artikel.

Loose.	Gattung der Artikel.	Gewicht nach Wiener Pfund.)	Styitations- preis nach italienisch Lire vom Jtr.		Betrag des Vergeldes nach Loos in Cons- vent. Gulden.	Anmerkung.
			Libe	Cente- sini		
		Pfund.				
Erstes	Eisen, bestehend in unbrauchbaren Kanonen .	263,834	3	00	1000	
Zweites	Zur Bearbeitung noch brauchbares Eisen, bestehend in Flinten-, Musquetons-, Mus- queten- und Pistolen-Läusen	24,275	17	25	800	
Drittes	Gufelisen (bearbeitetes	87,420	7	50	500	
	(in Stücken	4,812				
Viertes	Unbrauchbares Blech	1,708	5	00	100	
	(Eücherne	1,021	3	00		
	(Leinwandene	1,749	3	00		
Fünftes	Hadersumpen (Pergamenthäutene	88	12	00		
	(Papierene	33	2	00		
	(Lederne	568	3	00		

Venedig am 2. November 1818.

Der k. k. Marine Kriegs-Commissär.
Julda.

Der k. k. wirkliche General-Major
und Marine-Commandant.
Coninck.

Der k. k. wirkliche Major und
Marine-Artillerie-Director.
Bosk.

Konvolutions - Edikt. (3)

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 3. März l. J. zu Pitterdorf in der Hauptgemeinde Bittschgras ab intestato verstorbenen Anton Prokopsky's Vertheilhabers entweder als Gläubiger oder als Erben oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, haben den 17. l. M. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zur Anmeldung und Darthung desselben so gewiß zu erscheinen, widrigens ohne Rücksicht auf selbe die Abhandlung geschlossen, und der Verlaß den erklärten Erben eingekantwortet werden wird.

Bezirksgericht Freudenthal am 17. Nov. 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weissenfels werden hienmit alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monathe März 1805 ohne Testament mit Ehe abgegangenen Johanna Witzel, gewesenen Dreitelshoben - Besizers im Orte Witzel, dann dessen ebenfalls verstorbenen ältern Sohnes Lorenz entweder als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zu der auf den 11. l. M. Dez l. J. Vormittags um 10 Uhr angeordneten Anmeldeungs - Tagssagung in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, und ihre Ansprüche gesetzmäßig geltend zu machen vorgeladen, widrigens nach Verlaufs dieser Zeit die Verlässe ohne weiteres abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet werden würden.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 5. Nov. 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weissenfels zu Kronau wird hienmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte zur Erforschung des allfälligen Passivstandes noch dem vor bekländig 20 Jahren verstorbenen Karl Kliner gewesenen Hudenbesizer im Dorfe Wolfstrang die Tagssagung auf den 18. l. M. Dez. d. J. Vormittags um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen bestimmt worden, bey welcher es allen jenen, die aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung an diesen Verlaß zu haben vermeinen, frey stehen wird, selbe entweder persönlich oder durch einen hiezu eigens Bevollmächtigten anzumelden und gesetzmäßig darzutun, widrigens nach Verlaufs dieser Zeit die Verlassenschaft ohne weiteres abgehandelt, und den betreffenden Erben ohne weiteres eingekantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 18. Nov. 1818.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Lehren, die öffentliche Feilbietung, der dem Bartholomä Wouperitsch von Klaus gehörigen, der Kommanda St. Peter unter Urb. Nr. 24 jnzubaren, und 1050 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube wegen schuldiger 88 fl. 6 kr. c. s. c. im Wege der Execution bewilliget worden. Da nun zur Kornahme der Versteigerung drey Tagssagungen, auf den 22. Dez. l. J., 22. Jänner, und 22. Februng l. J. 1819 jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzley mit dem Beysatze bestimmt wurden, daß diese Realität, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, oder darüber angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung würde verkauft werden, so haben die Kaufustigen an den obbestimmten Tagen sich bey der Feilbietung alhier einzufinden.

Bezirksgericht Kreuz am 3. Nov. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kesselstein zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Karl Winter bürgert. Strumpfmachermeister zu Grätz in seiner Executionsfache gegen Matthäus Globatschnig aus Obersteinitz, wegen behaupteten 1304 fl. 12 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung, der Segnerischen bey dem Georg Schlieber zu Reschawitz zu ersuchenden Forderung pr. 1590 fl. 40 kr. Landeswährung bewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, und zwar der erste auf den 24. Okt. der zweyten auf den 24. Nov., und der dritte auf den 24. Dez. d. J. jedesmahl um 9 Uhr

Vertrags in bayerischer Gerichtsbarkeit mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn beneldere in die Execution g. zogene Forderung zweyer bey der ersten noch zweyten Zeitbie-
 diehung um den Betrag von 1590 fl. 40 fr. v. W. verkauft werden sollte, solche bey der
 dritten auch unter diesem Betrage handangegeben werden würde, wozu sohin die Kaufstü-
 gen zu ertheilen mit dem Antrage vorzulegen werden, daß ihnen freyliche, die Verstei-
 gerungsbedingnisse in der diesseitigen Kanzley zu den gewöhnlichen Stunden einzusehen.

Bezirksgericht Kieselstein zu Krainburg den 24. Sept. 1818.

Anmerkung. Weder bey der ersten noch bey der zweyten Zeitbiehung hat sich ein Kauf-
 stücker gemeldet.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Reinsitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anfor-
 gen der Wittwe Agnes Loufschin von Schulsche in die gebethene Schwözung der dem unwissend
 wo befindlichen Gregor Tschampa von Schulsche gehörigen, der löbl. Herrschaft Reinsitz
 sub Urb. Foll. 681 dienbaren Kaitche wegen der ihr laut gerichtlichen unten 13. May
 d. J. infabulirten Vergleichs von 28. Jänner d. J. Gulbierer 75 fl. — fr. gewilliget, und
 zu reissen Vertreter Herr Franz Gatterer aufgestellt worden, welches dem unwissend wo
 befindlichen Gregor Tschampa mit dem Besatze hiermit erinnert wird, daß er selbst, wenn
 er welche Einwendung wider die bewilligte Execution, oder angesprochene Schuld machen
 wollt, dierher zum Gerichte zu erscheinen, oder seinem dießfälligen Vertreter solche mitzu-
 theilen habe. Bezirksgericht Reinsitz am 19. Nov. 1818.

M a c h r i c h t. (2)

Die Herrschaft Novigrad, unweit Karlsstadt, im Karlsstädter-Kreise, wünscht einen in
 Kanzley, und besonders in den Vorschriften des Verbanckes zwischen Herrn und Untertthan
 und der Grundbuchsführung gut bewanderten Beamten zu erhalten, dem dieselbe nebst der
 kiraterrnässigen Kost und freyen Wohnung eine jährliche Befoldung, welche in Quartalligen
 Raten bezogen werden kann, von 200 bis 300 fl. C. M. zusichert.

Wer diese Bedienung zu erhalten wünscht, sich mit den erforderlichen obigen Eigen-
 schaften, bisherigen Sitten, und der Kenntniß der kroatischen, kramerischen, oder wenigstens
 böhmischen Sprache, auszuweisen vermag, wolle sich mit seinem Gesuche an den Inhaber
 obiger Herrschaft, Herrn Emerich v. Haramisch, und zwar längstens von heute binnen
 6 Wochen verwenden, in welchem aber auch seinen lebigen oder verhehlchten Stand, so wie
 das bereits erreichte Alter aufzuführen.

Uebrigens wird nur noch bemerkt daß sich Gesuchsteller auch der vorfallenden Kanzley-
 Geschäfte des Guts Pribich, welches dem nämlichen Herrn Inhaber gehört, unterziehen
 muß, welche jedoch von keinem Belange sind.

Herrschaft Novigrad am 10. Nov. 1818.

Realitäten Versteigerung des Andre Zweyreschnigg zu Schöneich. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein, wird hiermit bekannt gemacht: daß
 in Sachen des Jakob Fabiani als Cessondr des Anton Wömann, gegen Andreos Zweyres-
 schnigg Dominikal-Besitzer zu Schöneich, wegen schuldigen 520 fl. 40 fr. M. M. sammt
 Zinsenverbindlichkeiten, in die öffentliche Versteigerung seiner zu Schöneich liegenden Dominikal-
 Realitäten, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nach vorläufiger
 Schätzung v. 720 fl. M. M. gewilliget worden. Zur Versteigerung dieser
 Realitäten wird hiermit die Tagelagung auf den 19. Dit. 17. Nov. und 17. Dec. d. J.
 Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität, mit dem Antrage bestimmt, daß, wenn
 diese Versteigerung weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert,
 oder darüber an Mann gebracht werde, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswert
 handangegeben werden würde. Wozu nicht allein die Kaufstücker, sondern auch die
 infabulirten Gläubiger zu erscheinen vorzulegen werden.

Bezirksgericht Savenstein den 16. Sept. 1818.

Anmerkung. In der zweyten Versteigerung am 17. Nov. d. J. hat sich abermals kein
 Kaufstücker gemeldet.